



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die *forum non conveniens*-Lehre im Recht der
Vollstreckbarerklärung in den USA“**

Dissertation vorgelegt von Nils Wiese

Erstgutachter: Prof. Dr. Thomas Pfeiffer

Zweitgutachter: Prof. Dr. Burkard Hess

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

I. Problemstellung

In grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten muss ein Kläger nicht nur bestimmen, in welchem Forum er eine Klage erheben kann und in welchem Forum er wahrscheinlich das für ihn günstigste Urteil erlangen kann. Entscheidend ist es, bei der Wahl des Forums auch zu bedenken, ob ein später erlangter Titel innerhalb derjenigen Jurisdiktionen, in denen der Beklagte über Vermögen verfügt, anerkennungsfähig und vollstreckbar ist. Diese Auswahl wird erleichtert, soweit internationale Übereinkommen anwendbar sind, die mittels einheitlicher und verbindlicher Regeln die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel sicherstellen. Solche internationalen Regelungen bestehen aber nur in bestimmten Bereichen. In der Praxis am bedeutsamsten ist für den internationalen Handelsverkehr das New Yorker UN-Übereinkommen vom 10. Juni 1958 („UN-Übereinkommen“), das einheitliche Standards für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche festlegt. Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile ist bislang nicht Gegenstand vergleichbarer internationaler Übereinkommen. Dies könnte aber künftig mit dem Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 vereinfacht werden, falls sich auch die USA und weitere Mitgliedstaaten zur Ratifizierung entschließen. Unabhängig von dem Bestehen verbindlicher internationaler Abkommen haben sich US-amerikanische Bundes- und Staatsgerichte in der Vergangenheit grundsätzlich als eher anerkennungsfreundlich gegenüber ausländischen Titeln erwiesen.

Eine gewisse Unsicherheit jedoch erweckt die Praxis einzelner amerikanischer Gerichte, welche die *common law*-Lehre des *forum non conveniens* als Einwendung im Verfahren der Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche oder Urteile zulassen. Die Lehre vom *forum non conveniens* ruft bei kontinentaleuropäischen Juristen regelmäßig größte Skepsis und Unbehagen hervor. Räumt sie doch Gerichten im angloamerikanischen Rechtsraum einen Ermessensspielraum ein, trotz vollständig gegebener Zuständigkeitsvoraussetzungen eine Klage abzuweisen oder jedenfalls das Verfahren auszusetzen, falls ein anderes, ebenfalls zuständiges Forum existiert, welches für die Entscheidung sachnäher und angemessener erscheint. Dieses Prinzip steht aus deutscher Perspektive im Widerspruch zu dem im Rechtsstaat elementaren Justizgewährungsanspruch sowie zu dem in Art. 101 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz garantierten Recht auf den gesetzlichen Richter. Die Lehre vom *forum non conveniens* findet gewöhnlicherweise auf die Frage Anwendung, ob das angerufene Gericht seine Zuständigkeit wahrnehmen soll, im Erkenntnisverfahren den Rechtsstreit zu entscheiden. Im Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile oder Schiedssprüche in den Vereinigten Staaten wird die Lehre vom *forum non conveniens* vergleichsweise selten von den Gerichten angewandt. Die praktischen Folgen sind jedoch bedeutsam. Schließlich kann in dieser Situation eine Klageabweisung wegen *forum non conveniens* eine erfolgreiche Vollstreckung letztlich vollständig vereiteln und damit gegebenenfalls Vermögen des Beklagten in den USA dem Zugriff des Gläubigers entzogen werden, obwohl dieser einen ordnungsgemäßen Titel in einem fairen Verfahren gegen den Schuldner erlangt hat. Es entsteht dann ein Spannungsverhältnis zwischen dem Sinn und Zweck der Lehre vom *forum non conveniens*, Gerechtigkeit im Einzelfall durch ein zweckmäßiges Verfahren zu erreichen, und dem Ziel US-amerikanischer sowie internationaler Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften, Rechtssicherheit und Berechenbarkeit zu gewährleisten.

II. Ziel der Arbeit

Die Dissertation untersucht, ob und inwieweit die Lehre des *forum non conveniens* eine zulässige Einwendung gegen die Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile und

Schiedssprüche in amerikanischen Gerichten darstellt. Dabei geht es nicht um eine Bewertung der *forum non conveniens*-Lehre aus der Perspektive eines deutschen oder kontinentaleuropäischen Rechtsverständnisses. Es soll vielmehr analysiert werden, ob und inwieweit die Anwendung von *forum non conveniens* im Rahmen des U.S.-amerikanischen Prozessrechts statthaft ist, ob also das U.S.-amerikanische System in sich stimmig ist und ob im Falle internationaler Abkommen wie dem UN-Übereinkommen eine mögliche Anwendung von *forum non conveniens* gleichwohl einen Verstoß gegen völkerrechtliche Vertragspflichten darstellt.

III. Gang der Untersuchung

Der Autor stellt zunächst die historische Entwicklung der Lehre des *forum non conveniens* und die im Laufe der vergangenen Jahrhunderte veränderten Rechtfertigungsansätze für die Möglichkeit der ermessensabhängigen Zuständigkeitsversagung dar. Er erläutert die inhaltlichen Prüfungskriterien von *forum non conveniens*, die Funktionsweise der Lehre und die Entscheidungsmöglichkeiten des angerufenen Gerichts.

Anschließend werden die Möglichkeiten der Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile in den Vereinigten Staaten nach den Systemen des *common law*, der Uniform Foreign (Country) Money Judgments Recognition Acts und des Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen aus dem Jahr 2005 sowie die Verfahrensvorschriften zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche erörtert. Dabei wird untersucht, welche Regelungen diese Systeme zu dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung treffen und welche Einwendungen gegen die Vollstreckbarerklärung vorgebracht werden können. Die Dissertation untersucht, inwieweit diese Verfahren die Anwendung der Lehre vom *forum non conveniens* zulassen. Dazu werden die unterschiedlichen Ansätze der amerikanischen Rechtsprechung zum *forum non conveniens* im Vollstreckbarerklärungsverfahren dargestellt und anhand von Wortlaut, Systematik, gesetzgeberischem Willen sowie Sinn und Zweck überlegt, ob der Einwand des *forum non conveniens* mit den Systemen des UN-Übereinkommens, des UFMJRA und des Haager Gerichtsstandsübereinkommens (2005) vereinbar ist. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Betrachtung des UN-Übereinkommens.

Weiter zeigt der Autor die Konsequenzen auf, die sich für die Anwendbarkeit von *forum non conveniens* aus geringeren Anforderungen an *personal jurisdiction* im Vollstreckbarerklärungsverfahren ergeben. Auch der Einwand mangelnder *personal jurisdiction* aufgrund nicht angemessener (*reasonable*) Mindestbeziehungen (*minimum contacts*) wird oftmals vom Schuldner gegen die Vollstreckbarerklärung erhoben. Im Vollstreckbarerklärungsverfahren lässt die Rechtsprechung jedoch sehr viel geringere Grundlagen für die Ausübung von *jurisdiction* genügen als im Erkenntnisverfahren. Das Kapitel untersucht, inwieweit sich die für die Ausübung von *jurisdiction* zu prüfende *reasonableness* und die Lehre vom *forum non conveniens* nach ihrem inhaltlichen Prüfungsumfang als auch nach ihrer Funktion gleichen oder gar deckungsgleich sind und welche Schlussfolgerung daraus für den Einwand des *forum non conveniens* zu ziehen sind.

Im Einzelnen wird in der Dissertation zudem untersucht, ob inhaltlich die nach der *forum non conveniens*-Lehre zu berücksichtigenden privaten und öffentlichen Interessensfaktoren auch in dem summarischen Verfahren der Vollstreckbarerklärung eine Rolle spielen, oder ob diese Prüfungskriterien ausschließlich auf das Erkenntnisverfahren zugeschnitten sind.

Abschließend analysiert der Autor, ob es Ausnahmekonstellationen gibt, die die Anwendung von *forum non conveniens* als Einwendung gegen die Vollstreckbarerklärung rechtfertigen können.

IV. Ergebnisse

Die Lehre vom *forum non conveniens* ist spätestens seit den U.S.-Supreme-Court-Entscheidungen *Gulf Oil Corp. v. Gilbert*¹ und *Koster v. (American) Lumbermens Mut. Cas. Co.*² allgemein als wesentliches Element des amerikanischen Zivilprozessrechts anerkannt. Die Möglichkeit, die Ausübung einer gegebenen Zuständigkeit ablehnen zu können, wenn besondere Umstände dafür sprechen, dass die Entscheidung durch ein anderes Gericht sowohl den privaten Interessen der Parteien als auch den öffentlichen Interessen besser gerecht wird, ist aus amerikanischer Perspektive eine Grundvoraussetzung eines fairen Rechtssprechungssystems. Denn sie dient der Verfahrensgerechtigkeit im Einzelfall, indem der konkrete Rechtsstreit dem – im Idealfall – *most convenient forum* zugeführt wird.

Forum non conveniens wurde jedoch von der Rechtsprechung mit Blick auf das Erkenntnisverfahren entwickelt. Die Untersuchung der Dissertation zeigt, dass die Lehre vom *forum non conveniens* als Einwendung gegen die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile oder Schiedssprüche grundsätzlich nicht anwendbar ist. Im Vollstreckbarerklärungsverfahren steht das Ziel von *forum non conveniens*, Einzelfallgerechtigkeit durch flexible Ermessensregeln bei der Zuständigkeitsbestimmung zu erreichen, im Widerspruch zu dem Ziel US-amerikanischer sowie internationaler Vollstreckungsvorschriften, Rechtssicherheit und Berechenbarkeit zu gewährleisten. Es gilt ein anderer Maßstab als im Erkenntnisverfahren: Um Verfahrensgerechtigkeit im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu gewährleisten, ist nicht so sehr die Suche nach einem unter objektiven Kriterien zweckmäßigsten Forum wesentlich, sondern die Möglichkeit des Gläubigers, aus dem in einem ordnungsgemäßen Ursprungsverfahren errungenen Titel auch vollstrecken zu können. Dabei muss es grundsätzlich dem Gläubiger frei stehen, den Ort zu bestimmen, an welchem er die Vollstreckung betreiben möchte. Die Wahl des zur Vollstreckung „geeigneten“ Forums richtet sich im Zweifel danach, wo der Gläubiger Vermögen des Schuldners findet. Überlegungen zum Schutz der Schuldnerinteressen sind dagegen für die Frage der Geeignetheit weniger gewichtig. Wird gleichwohl die Vollstreckungsklage aufgrund von *forum non conveniens* abgewiesen, kann dies sehr viel eher zu nicht hinnehmbaren Nachteilen für den Kläger führen als im Erkenntnisverfahren. Während die Klageabweisung wegen *inconvenience* im Erkenntnisverfahren „lediglich“ bedeutet, dass der Kläger seine Klage in einem alternativen Forum weiterverfolgen muss, kann die Klageabweisung im Vollstreckbarerklärungsverfahren dazu führen, dass der Kläger sein Rechtsschutzziel überhaupt nicht verwirklichen kann, falls das Vermögen des Beklagten in den Vereinigten Staaten endgültig dem Zugriff des Gläubigers entzogen wird. Das ist etwa im Fall eines Schiedsspruchs nach dem UN-Übereinkommen vorstellbar, wenn ein wiederholter Versuch der Vollstreckbarerklärung wegen Fristablaufs zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich ist und auch andere Verfahren der Vollstreckbarerklärung nach *common law* oder einzelstaatlichem Recht nicht (mehr) verfügbar sind.

Sowohl bei der Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche nach dem UN-Übereinkommen, als auch bei der Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile nach den einzelstaatlichen Vorschriften des Uniform Foreign Money Judgments Recognition Act

¹ 330 U.S. 501 (1947).

² 330 U.S. 518 (1947).

oder – zukünftig eventuell – nach dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen (2005) ergibt die Analyse des Wortlauts, der Systematik sowie des Sinn und Zwecks dieser Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften, dass *forum non conveniens* grundsätzlich kein statthafter Einwand ist. Die zu dem Thema dieser Arbeit veröffentlichte Rechtsprechung liefert kein einheitliches Meinungsbild. Während einige Gerichte bedenkenlos die klassische Interessenabwägung der Lehre vom *forum non conveniens* durchführen, ohne sich mit deren Statthaftigkeit im Vollstreckbarerklärungsverfahren auseinanderzusetzen, sehen andere Gerichte den Weg zu *forum non conveniens* als lokaler Verfahrensregelung eröffnet. Lediglich der D.C. Circuit hat die Anwendung von *forum non conveniens* mit dem Argument zurückgewiesen, dass kein alternatives Forum für die Vollstreckung in Vermögenswerte in den Vereinigten Staaten denkbar sei. Soweit in der Rechtsprechung die Berufung des Beklagten auf *forum non conveniens* gebilligt wurde, ist es den Gerichten nicht gelungen, eine tragfähige dogmatische Rechtfertigung für die Anwendung von *forum non conveniens* zu geben.

Die Anwendung ist im Falle des UN-Übereinkommens bereits schwer mit dem Wortlaut von Art. III vereinbar. Der Verweis auf die nationalen „Verfahrensvorschriften“ zum Zweck der Vollstreckbarerklärung zielt auf einfache Formvorschriften und die generelle Art und Weise der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs, nicht aber auf zusätzliche Verfahrenshindernisse des nationalen Prozessrechts, die die Vollstreckbarerklärung vereiteln könnten. Die Anwendung von *forum non conveniens* verletzt zudem das Gebot des Art. III, keine „wesentlich strengeren Verfahrensvorschriften“ für ausländische Schiedssprüche heranzuziehen. Denn aus faktischen Gründen droht dem Gläubiger eines ausländischen Schiedsspruchs viel eher eine Abweisung wegen *forum non conveniens* als dem Gläubiger eines inländischen Schiedsspruch die Verweisung nach der vergleichbaren Vorschrift des 28 U.S.C. § 1404(a). Systematisch muss der Einwand des *forum non conveniens* schon deswegen unberücksichtigt bleiben, weil die Versagungsgründe des Art. V UN-Übereinkommen abschließend aufgezählt sind. Alle denkbaren Voraussetzungen, unter denen die Vollstreckbarerklärung scheitern kann, sind in den Art. IV bis VI festgelegt. Schließlich stehen auch Sinn und Zweck des UN-Übereinkommens der Lehre vom *forum non conveniens* entgegen. Durch das UN-Übereinkommen sollte die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche transparenter, berechenbarer und einheitlicher werden, damit Parteien im internationalen Handelsverkehr vermehrt von der Schiedsgerichtsbarkeit Gebrauch machen würden. So erwarten Vertragsparteien im internationalen Handelsverkehr durch die Vereinbarung von Schiedsverfahren an einem Ort, der dem UN-Übereinkommen unterliegt, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit. Die Vorhersehbarkeit wird den Parteien jedoch genommen, wenn ihnen die Vollstreckbarerklärung im ersuchten Forum durch die Lehre vom *forum non conveniens* versagt werden kann. Das Ziel der Vereinheitlichung der Vollstreckungsregeln wird schon dadurch verfehlt, dass *forum non conveniens* eine Eigenart des *common law* ist, die den Rechtsordnungen des *civil law* grundsätzlich fremd ist.

Ebenso kommt die Analyse des UFMJRA und des Haager Gerichtsstandsübereinkommens (2005) zu dem Ergebnis, dass *forum non conveniens* nach Systematik sowie Sinn und Zweck in der Regel keine statthafte Einwendung gegen die Vollstreckbarerklärung ist. Beide Systeme bestimmen einen abschließenden Katalog von Versagungsgründen. Weitere Versagungsmöglichkeiten aufgrund des jeweiligen lokalen Verfahrensrechts können daneben nicht gerechtfertigt werden. Dem Ziel des UFMJRA, durch verlässliche amerikanische Anerkennungsregeln auch umgekehrt die Anerkennung amerikanischer Urteile im Ausland zu fördern, läuft die Anwendung der *common law*-Lehre vom *forum non conveniens* offenkundig entgegen. Im Fall des Haager Gerichtsstandsübereinkommens (2005) wurden sogar ursprünglich diskutierte Ermessensregeln aus der endgültigen Version gestrichen und der *forum non con-*

veniens-Lehre bei der Zuständigkeitsbestimmung des Erstgerichts in Art. 5 Abs. 2 eine ausdrückliche Absage erteilt.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendung mangelnder *convenience* im Verfahren der Vollstreckbarerklärung spricht auch die funktionale und inhaltliche Vergleichbarkeit von *forum non convenience* und der *reasonableness*-Prüfung bei der Feststellung der *personal jurisdiction*. Oftmals verfolgen Beklagte eine doppelte Verteidigungsstrategie, indem sie ihren Klageabweisungsantrag sowohl auf mangelnde *personal jurisdiction* als auch auf *forum non conveniens* stützen. Denn oftmals bestehen gleichermaßen Zweifel am Bestehen von *jurisdiction* wie auch an der *convenience*. Die Anforderungen an *personal jurisdiction* werden aus der *due process*-Klausel der amerikanischen Verfassung abgeleitet. Dabei ist mit der überwiegenden Meinung davon auszugehen, dass der Beklagte im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht in demselben Maß des *due process*-Schutzes bedarf wie im Ursprungsverfahren. Denn wie schon vom U.S. Supreme Court in der Entscheidung *Shaffer v. Heitner*³ angedeutet, droht dem Schuldner durch die Vollstreckung keine unfaire Beeinträchtigung, wenn er zuvor ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren hatte. Die *fairness/reasonableness*-Kriterien, die als Zulässigkeitsvoraussetzung der *personal jurisdiction* geprüft werden, sind weitgehend deckungsgleich mit denjenigen, die zur Prüfung der Geeignetheit des Forums nach der Lehre vom *forum non conveniens* herangezogen werden. Auch ist das Ziel der beiden Rechtsinstitute nach modernem Verständnis das gleiche, nämlich den konkreten Rechtsstreit dem jeweils geeignetsten und angemessensten Forum zuzuführen. Soweit nach der Rechtsprechung die Frage „fairer“ Forumsbeziehungen im Vollstreckbarerklärungsverfahren keine Rolle spielt, können die gleichen Kriterien auch nicht zur *inconvenience* des angerufenen Forums führen.

Darüber hinaus bestätigt die inhaltliche Überprüfung der *forum non conveniens*-Kriterien, dass grundsätzlich kein Anwendungsbereich für *forum non conveniens* im Vollstreckbarerklärungsverfahren besteht. Die von der Rechtsprechung seit *Gulf Oil Corp. v. Gilbert* entwickelten Faktoren des privaten und öffentlichen Interesses sind größtenteils auf das Erkenntnisverfahren zugeschnitten. Sie sind in einem klassischen *jury trial* von Bedeutung. Solange aber die Vollstreckbarerklärung in einem summarischen Verfahren stattfindet, in dem es hauptsächlich auf Rechtsfragen ankommt und tatsächliche Einwendungen nur in einem sehr eng definierten Rahmen zu prüfen sind, spielen die bei *forum non conveniens* betrachteten Interessen der Parteien und des Forums kaum eine Rolle.

Ausnahmsweise ist daher ein Rückgriff auf die Lehre vom *forum non conveniens* aus der Perspektive des amerikanischen Rechts nur denkbar, wenn der Rahmen des summarischen Vollstreckbarerklärungsverfahrens überschritten wird und das Gericht somit nicht lediglich seine administrative Funktion der Umwandlung eines ausländischen Urteils bzw. Schiedsspruchs in ein inländisches Urteil ausführt. Das kann wie in der Entscheidung *Monde Re*⁴ der Fall sein, wenn die Vollstreckbarerklärung gegen einen Dritten erstrebt wird, der weder an dem streitgegenständlichen Vertrag noch an dem Ursprungsverfahren beteiligt war. Eine solche Haftungsproblematik bildet eine neue eigenständige Frage. Entsteht aufgrund dieser Frage die Notwendigkeit, ein komplexes Erkenntnisverfahrens samt umfangreicher Beweiserhebung mit im Ausland befindlichen Beweismitteln und der Berücksichtigung ausländischen Rechts durchzuführen, können einige der von der *forum non conveniens*-Doktrin umfassten Interessenfaktoren wieder Bedeutung erlangen und gegebenenfalls für eine Klageabweisung sprechen.

³ 433 U.S. 186 (1977)

⁴ 311 F.3d 488 (2d Cir. 2002).

Fallen solche Ausnahmefälle aber, wie auch *Monde Re*, in den Anwendungsbereich des UN-Übereinkommens oder möglicherweise zukünftig des Haager Gerichtsstandsübereinkommens (2005), so bleibt auch in diesen besonderen Konstellationen ein Rückgriff auf die Lehre vom *forum non conveniens* unzulässig, da dies zu einer Verletzung internationaler Vertragspflichten führt. Die Richtigkeit der Anwendung nationaler Verfahrensregeln kann aber auch nach der U.S.-amerikanischen Dogmatik nicht die Verletzung völkerrechtlicher Vertragspflichten rechtfertigen.